

Bundesgesetz, mit dem die innerstaatlichen Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte festgelegt werden (MOT-G)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2018
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2019

Vorblatt

Problemanalyse

Die Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1024/2012 und 167/2013 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 97/68/EG

- verpflichtet die Mitgliedstaaten, die zuständigen Typgenehmigungsbehörden und Marktüberwachungsbehörden zu benennen, stellt es jedoch den Mitgliedstaaten frei zu bestimmen, wer die Typgenehmigungsbehörden und Marktüberwachungsbehörden sein sollen; diese Festlegung soll mit diesem Bundesgesetz getroffen werden;
- verpflichtet die Mitgliedstaaten, Strafen für bestimmte Verstöße gegen die Vorschriften der genannten Verordnung festzulegen; diese Strafen sollen in diesem Bundesgesetz festgelegt werden;
- verpflichtet die Mitgliedstaaten, eine Marktüberwachung mit spezifischeren Vorschriften zu verordnen, als in der Verordnung (EU) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten vorgesehen ist; diese Festlegungen sollen mit diesem Bundesgesetz getroffen werden.

Die Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2016/1628 endet mit dem Inverkehrbringen der Motoren, sie trifft keine Festlegungen für etwaige Abänderung der Motoren durch den Endnutzer oder den Betrieb der Motoren.

Hersteller und Bevollmächtigte von Herstellern, die in Österreich einen Antrag auf EU-Typgenehmigung nach der Verordnung (EU) 2016/1628 stellen und keinen Sitz in Österreich haben, müssen gegenüber der Typgenehmigungsbehörde einen Zustellungsbevollmächtigten mit Sitz in Österreich namhaft machen.

Mit der Erteilung von Typgenehmigungen für unter die Verordnung (EU) 2016/1628 fallende Verbrennungsmotoren, der Benennung von technischen Diensten und der Durchführung von Marktüberwachungstätigkeiten geht ein Aufwand für die jeweils zuständigen Behörden einher.

Anfallende Kosten im EU-Typgenehmigungsverfahren sind vom Antragsteller zu tragen. Davon umfasst sind insbesondere die Kosten für Gutachten des technischen Dienstes sowie für Dienstreisen ins Ausland gem. der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, in der jeweils geltenden Fassung.

Im Zuge von Marktüberwachungstätigkeiten hat der Bund auf Verlangen des Wirtschaftsteilnehmers für entnommene Proben eine von der Marktüberwachungsbehörde zu bestimmende Entschädigung in der Höhe des jeweiligen Einstandspreises zu leisten, falls dieser mehr als 150 Euro beträgt. Diese Entschädigung entfällt, wenn aufgrund dieser Proben eine Maßnahme gem. § 6 Abs. 5 und 7 dieses Bundesgesetzes getroffen wird.

Ziel(e)

- Erfüllung der Verpflichtung der Verordnung (EU) 2016/1628 zur Benennung der Genehmigungsbehörden und Marktüberwachungsbehörden
- Vermeidung unnötiger Schadstoff- und Partikelemissionen von Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte
- Festlegung von wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen
- Vermeidung eines unlauteren Wettbewerbs auf Kosten der Umwelt
- Effizienz der erforderlichen Marktüberwachung
- Wirksame Zustellung von Bescheiden

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Festlegung der Behördenzuständigkeiten für Typgenehmigungen und die Marktüberwachung
- Verordnung von spezifischeren Vorgaben für die Marktüberwachung
- Festlegung der Verwaltungsstrafen für Verstöße
- Vorschreiben eines Zustellbevollmächtigten
- Festlegungen bezüglich der Kostenübernahme im Typengenehmigungsverfahren und im Zuge der Marktüberwachung

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes" der Untergliederung 40 Wirtschaft im Bundesvoranschlag des Jahres 2018 bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Für den Bund: Erweiterung der bestehenden Personalkapazitäten im Bereich der Typgenehmigung und der Marktüberwachung auf die von der Verordnung (EU) 2016/1628 umfassten Verbrennungsmotoren in geringem Ausmaß erforderlich; gegebenenfalls Kosten für den Bund für die Durchführung von Emissionsprüfungen durch nicht-amtliche Sachverständige. Für ggf. im Zuge der Marktüberwachung erforderliche Prüfungen durch technische Dienste ist geplant, mit einem geeigneten technischen Dienst eine Rahmenvereinbarung abzuschließen. Damit soll vermieden werden, dass vor der Vergabe der Prüfaufträge ein jeweils zeitintensives Vergabeverfahren durchgeführt werden muss.

Für die Bundesländer: Geringfügige Erweiterung der bestehenden Kapazitäten für die Marktüberwachung für die von der Verordnung (EU) 2016/1628 erfassten Verbrennungsmotoren.

Für Motoren-/Maschinenhersteller, die der Verordnung (EU) 2016/1628 unterliegen: In Österreich keine, da wie in der Vergangenheit nicht mit Anträgen auf Typgenehmigung in Österreich zu rechnen ist; bisher

haben Motor-/Maschinen-Hersteller Genehmigungen nach der Richtlinie 97/68/EG in anderen Mitgliedsstaaten beantragt und werden dies nach derzeitigem Informationsstand weiter so handhaben. In seltenen Fällen kann die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen basierend auf der Verordnung (EU) 2016/1628 erforderlich sein, sodass jeweils individuelle Bewertungen durch die Behörde vorgenommen und mit Bescheid erledigt werden müssen.

Für die Importeure und Händler von Motoren/Maschinen, die der Verordnung (EU) 2016/1628 unterliegen: Keine.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme in Euro	2019	2020	2021	2022	2023
Bund: Erteilung von (Ausnahme-)Genehmigungen für unter die Verordnung (EU) 2016/1628 fallende Verbrennungsmotoren (zu erwarten höchstens 25 p.a.; Annahme Aufbau Kapazitäten 1 Monat VZÄ im 1. Jahr)	10.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Bund: Organisationsaufwand Marktüberwachung (Startphase: etwa 1 Monat VZÄ p.a., in den Folgejahren etwa 1/2 Monat VZÄ p.a.)	5.000	2.500	2.500	2.500	2.500
Bund: Rahmenvereinbarung mit technischem Dienst für Durchführung von Emissionsmessungen, falls erforderlich im Zuge der Marktüberwachung; (Annahme: 5 Messungen p.a.)	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
Bundesländer: Durchführung Marktüberwachung (rd. 2 Wochen VZÄ für größere Bundesländer, 1 Woche VZÄ für mittlere, 3 Tage VZÄ für kleinere Bundesländer) u. Aufbau Kapazitäten 1. Jahr von 1/2 Monat VZÄ	40.000	17.500	17.500	17.500	17.500
Bundesländer: Organisation Marktüberwachung (u.a. 1 x jährlich Koordinierungssitzung; größere Bundesländer rd. 4 Tage VZÄ, mittlere Bundesländer rd. 3 Tage VZÄ, kleinere Bundesländer rd. 2 Tage VZÄ)	8.750	8.750	8.750	8.750	8.750

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Bundesgesetz, mit dem die innerstaatlichen Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/1628 festgelegt werden.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.4 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1861158436).